

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. JANUAR 1951

NUMMER 5

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 1. 1951, Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 29. — RdErl. 12. 1. 1951, Überführung der Leichen von in Frankreich verstorbenen Deutschen. S. 29.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

Gem. Bek. 15. 1. 1951, Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes. S. 30.

B. Finanzministerium.

Erl. 12. 8. 1950, Durchführung des Dienstordnungsgesetzes. S. 38.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 8. 1. 1951, Anrechnung der Zeit der Nichtbeschäftigung auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit. S. 38.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Mitt. 29. 12. 1950, Typenzulassung für Heißwasserspeicher. S. 40. — Bek. 9. 1. 1951, Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 41.

F. Sozialministerium.

RdErl. 3. 1. 1951, Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen als Ersatz für gewährte Fürsorgeleistungen. S. 47. — Mitt. 5. 1. 1951, Einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Untersuchung von Gegenproben. S. 48.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Notiz. S. 48.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1951 —
I — 23 — 18 — Nr. 1626/49

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
H 14	Hoppe, Paul, 11. 8. 1911	Düren, Holzstr. 19
H 21/50	Hartig, Rudolf, 15. 7. 1907	Castrop-Rauxel, Schubert- str. 23a
K 24/50	Dr.-Ing. Kühn- hausen, Wilhelm, 22. 5. 1915	Köln-Brück, Brücker Mauspfad 705
W 10	Woicke, Ewald, 17. 3. 1907	Münster, Piusallee 35

— MBl. NW. 1951 S. 29.

Überführung der Leichen von in Frankreich verstorbenen Deutschen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1951 —
I — 17 — 94 Nr. 31/50

Nach einer Vereinbarung der Bundesregierung mit der französischen Regierung sind für die Überführung der Leichen von in Frankreich verstorbenen Deutschen die Vorschriften des internationalen Abkommens über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (Bek. d. RdA. v. 31. Mai 1938 — RGBI. II S. 199) als wieder in Kraft gesetzt anzusehen. Nach diesem Abkommen erfolgt der Transport der Leichen auf Grund eines Leichenpasses, der von den zuständigen französischen Behörden (Unterpräfekt, Präfekt, Polizeipräfekt von Paris) auszustellen ist. Es handelt sich dabei nicht etwa um die Überführung von Leichen gefallener oder in Kriegsgefangenschaft verstorbener ehemaliger deutscher Soldaten, sondern um die Leichen von Deutschen, die sich auf Grund eines Arbeitsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen in Frankreich bis zu ihrem Tode aufgehalten haben. Die Zahl der sich

möglicherweise danach ergebenden Überführungsfälle dürfte gering sein. Etwaige Transporte sollen ab 1. Februar 1951 unter den vorstehenden Bedingungen aufgenommen werden können.

An die Regierungspräsidenten, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 29.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Satzung

des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Gem. Bek. d. Innenministers III A 3627/50 u. d. Finanzministers II A — 2231 — 8776 — 50 v. 15. 1. 1951

Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat am 7. November 1950 die folgende Satzung beschlossen, die von dem Finanzminister und dem Innenminister genehmigt worden ist. Die Satzung tritt gemäß § 24 mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die Aufsicht über den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband wird von dem Finanzminister und dem Innenminister gemeinsam geführt. Alle Änderungen der Satzung sind zur Genehmigung vorzulegen.

Die Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Name, Aufbau und Rechtsnatur

(1) Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen der ehemaligen Rheinprovinz und ihre Gewährträger (Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände) sind zu einem Verbandsverband mit dem Namen

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband vereinigt.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er ist rechtsfähig kraft staatlicher Verleihung. Er ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

(3) Der Verband kann sich Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen anschließen.

§ 2

Sitz und Verbandsgebiet

(1) Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf.

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt die ehemalige Rheinprovinz. Die Verbandsversammlung kann angrenzende Gebietsteile in das Verbandsgebiet einbeziehen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Alle im Verbandsgebiet bestehenden und neu entstehenden öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre Gewährträger sind Mitglieder des Verbandes.

(2) Bei einer Erweiterung des Verbandsgebietes werden die Sparkassen und ihre Gewährträger, die in dem neuen Gebiet liegen, Mitglieder des Verbandes.

(3) Sparkassen, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebietes haben, können durch Vertrag in den Verband aufgenommen werden, wenn dort kein Verband besteht.

(4) Öffentlich-rechtliche Sparkassen können nur zusammen mit ihren Gewährträgern Mitglieder des Verbandes werden.

(5) Neu hinzutretende Sparkassen haben den Einzelanteil einzuzahlen, den die Verbandsversammlung für sie festsetzt (§ 7 Abs. 5). Sie kann von ihnen ferner einen Beitrag zur Sicherheitsrücklage einfordern (§ 21).

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Eine Sparkasse und ihr Gewährträger scheidet bei Auflösung der Sparkasse aus dem Verband aus. Eine durch Vertrag aufgenommene Sparkasse (§ 3 Abs. 3) scheidet durch Kündigung aus. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres erklärt werden.

(2) Wenn ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt wird, scheidet gleichzeitig die dort gelegenen Sparkassen und ihre Gewährträger aus dem Verbandsverbande aus.

(3) An dem Überschuß des laufenden Jahres (§ 21) nehmen ausgeschiedene Mitglieder nicht teil. Ihre Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Mitgliedschaft regeln § 7 Abs. 7 und § 22 Abs. 3. Anspruch auf einen Anteil an der Sicherheitsrücklage oder auf Rückerstattung etwaiger Zahlungen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 oder § 21 Abs. 2 haben ausgeschiedene Mitglieder nicht.

§ 5

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Sparkassen;
2. Wahrnehmung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes;
3. Vervollkommnung des Sparkassenwesens; Förderung der Mitgliedsparkassen und Überwachung ihrer Entwicklung; Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere des Spargiroverkehrs;
4. Unterrichtung und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten;
5. Unterstützung der Sparkassenaufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten;
6. Ausbildung und Fortbildung von Sparkassenbeamten, -angestellten und -lehrlingen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden;
7. Prüfung der Mitgliedsparkassen;
8. Pflege des öffentlichen Bausparwesens;
9. Förderung des öffentlichen Versicherungswesens;
10. Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 6

Beteiligungen

Der Verband kann sich zur Förderung seiner Mitgliedsparkassen an Rechtspersonen des öffentlichen Rechts beteiligen, auch allein oder zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter seiner Haftung öffent-

lich-rechtliche Bankanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten. Er kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen, die der Förderung der Belange der Mitglieder dienen.

§ 7

Stammkapital und Einzelanteile

(1) Der Verband wird von seinen Mitgliedsparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt. Die Mitgliedsparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf volle Hundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches davon lauten.

(2) Der Vorstand setzt die Einzelanteile am Stammkapital entsprechend den bei den einzelnen Sparkassen am 31. Dezember 1948 vorhandenen Gesamteinlagenbeständen fest.

(3) Wenn die Verbandsversammlung das Stammkapital erhöht, hat der Vorstand die Einzelanteile nach dem Gesamteinlagenbestand der Mitgliedsparkassen an einem von ihm gewählten Stichtage neu festzusetzen.

(4) Wenn die Verbandsversammlung das Stammkapital herabsetzt, hat der Vorstand die Einzelanteile unter gleichzeitiger Abrundung entsprechend herabzusetzen und den Mitgliedsparkassen den Betrag, um den ihr Einzelanteil vermindert wird, auszahlen zu lassen. Wenn entstandene Verluste eine solche Auszahlung unmöglich machen, müssen die Mitgliedsparkassen den eingebüßten Betrag ohne Anrechnung auf den in § 22 Abs. 2 festgelegten Höchstsatz ihrer Haftung tragen. Bei einer Wiedererhöhung des Stammkapitals kann die Verbandsversammlung eine abweichende Regelung treffen.

(5) Für neu hinzutretende Sparkassen setzt der Vorstand den Einzelanteil so fest, wie es nach dem gewählten Stichtage dem Anteil der Sparkasse an dem Gesamteinlagenbestand aller Mitgliedsparkassen entspricht. Für eine neu errichtete Sparkasse kann hierbei das Vorhandensein eines Gesamteinlagenbestandes von DM 200 000,— unterstellt werden. Um den Betrag des neuen Einzelanteils erhöht sich das Stammkapital, falls nicht der Vorstand zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Einzelanteile aller Mitgliedsparkassen neu festsetzt.

(6) Der Vorstand kann die Einzelanteile entsprechend den Veränderungen der Gesamteinlagenbestände, abgesehen von den Fällen der Absätze 5 und 7, erstmalig am 1. Januar 1950, dann jeweils nach fünf Jahren, neu festsetzen. Er hat dann von den Sparkassen nur den Betrag einzufordern oder ihnen nur den Betrag auszahlen zu lassen, um den ihre Einzelanteile herauf- oder herabgesetzt werden. Die Einzelanteile sind nach Abs. 5 Satz 1 zu berechnen. Sie gelten vom nächsten Kalenderjahre ab.

(7) Wenn eine Sparkasse aus dem Verband ausscheidet, ermäßigt sich das Stammkapital um den Betrag ihres Einzelanteils. Der Vorstand kann zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Einzelanteile aller Mitgliedsparkassen neu festsetzen. Die ausscheidende Sparkasse kann ihren Einzelanteil frühestens zum Schluß des fünftnächsten Jahres zurückverlangen. Der Verband hat den bisherigen Einzelanteil vom Beginn des Jahres ab, in welchem die Sparkasse ausscheidet, mit dem Satze zu verzinsen, den die verbleibenden Mitglieder gemäß § 21 Abs. 2 als Verzinsung ihrer Einzelanteile erhalten, in keinem Falle jedoch mit mehr als vier v. H. Der Verband kann den Einzelanteil jederzeit zurückzahlen.

(8) Wenn eine Mitgliedsparkasse eine andere übernimmt, erhöht sich ihr Einzelanteil um den Einzelanteil der übernommenen Sparkasse.

§ 8

Deckung der Verbandsunkosten, Rechnungsjahr

(1) Der Verband erhält von der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank zu seinen laufenden Unkosten einen angemessenen Beitrag; seine Höhe wird, soweit sie nicht vertragsmäßig festgelegt ist, vom dem Verband mit der Bankanstalt vereinbart.

(2) Zur Deckung der durch die eigenen Einnahmen des Verbandes und den Unkostenbeitrag der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank nicht gedeckten Unkosten des Verbandes kann von den Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer Gesamteinlagenbestände nach

dem Stande des dem Rechnungsjahr vorangehenden 31. Oktober eine Umlage erhoben werden. Sparkassen, die im Laufe eines Rechnungsjahres als Mitglieder hinzukommen, bleiben für dieses Rechnungsjahr von der Umlage frei. Sparkassen, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Rechnungsjahres erlischt, sind für dieses Rechnungsjahr voll beitragspflichtig. Der Vorstand kann besondere Fälle abweichend regeln.

(3) Für einen außerordentlichen Bedarf kann der Verband auf sein Vermögen zurückgreifen oder ein Darlehen aufnehmen.

(4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder, dem Vorstand und dem leitenden Direktor der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank.

(2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Jede Sparkasse und ihr Gewährträger entsenden in die Verbandsversammlung

- a) den Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes,
- b) den Leiter der Sparkasse,
- c) ein Mitglied der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes, das nach Möglichkeit dem Sparkassenvorstand angehören soll.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes und der Sparkassenleiter können sich im Falle der Behinderung durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen. Für das Mitglied der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährverbände und ihrer Stellvertreter (§ 10 Abs. 3 c) beträgt vier Jahre. Wenn beim Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährverbände (Stellvertreter) noch nicht entsandt sind, führen die bisherigen Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährverbände (Stellvertreter) ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährverbände (Stellvertreter) weiter.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen, auf Grund deren der Vertreter entsandt worden ist, wegfallen.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahre einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dies beantragt.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll drei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt werden. Die geschäftlichen Angelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung erledigt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Für den Fall, daß mindestens 20 Mitglieder der Versammlung eine differenzierte Abstimmung verlangen, muß die Abstimmung nach § 11 Abs. 5 stattfinden. Dieses Verlangen kann

nicht gestellt werden, wenn es sich um die Abstimmung über Vorstandsvorlagen handelt, die im Vorstand mit weniger als zwei Drittel Mehrheit beschlossen wurden.

(5) Bei der differenzierten Abstimmung führt jeder Vertreter eine Grundstimme, ferner beim Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen eine oder mehrere Zusatzstimmen. Solange ein Stammkapital in Deutscher Mark noch nicht festgesetzt ist, errechnen sich die Zusatzstimmen nach dem Gesamteinlagenbestand der Mitglieds Sparkassen nach dem Stande vom 31. Dezember des der Verbandsversammlung vorhergehenden Jahres.

Jeder Vertreter von Sparkassen mit einem Gesamteinlagenbestand von

5—10 Millionen DM	erhält	1	Zusatzstimme
10—15	"	2	Zusatzstimmen
15—20	"	3	"
20—25	"	4	"
25—30	"	5	"
30—40	"	6	"
über 40	"	7	"

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 g) und h) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

(7) Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(8) Der Vorstand hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(9) Die Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden und ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Beschlußfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden sollen;
- b) die Wahl des Vorsitzenden und eines oder mehrerer Stellvertreter, des Vorstandes und der nach § 13 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Abnahme der Haushaltsrechnung, die Erteilung der Entlastung sowie die Aufbringung von Fehlbeträgen nach § 22 Abs. 2;
- d) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
- e) die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung nach § 6;
- f) die Abgabe von Erklärungen nach § 29 der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung zu unterrichten.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzendem, dem Vorstand, dem leitenden Direktor der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und aus weiteren 15 Mitgliedern, jedoch für die ersten vier Jahre aus 18 Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren diese Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der es bei einer Verhinderung vertritt; für die Stellvertreter gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. Der leitende Direktor der Bankanstalt kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Direktionsmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(2) Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter müssen Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes von Mitglieds Sparkassen, ein Drittel der Mitglieder und deren Stellvertreter müssen im Amt befindliche Leiter von Mitglieds Sparkassen und ein Drittel der Mitglieder und deren Stellvertreter müssen in die Verbandsversammlung entsandte Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gewährverbände und nach Möglichkeit gleichzeitig Mitglieder von Sparkassenvorständen sein.

(3) Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.

(4) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig die Verbandsversammlung. Sie kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

(5) Wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann die Verbandsversammlung den Verbandsvorstand für den Rest der Wahlzeit unter Beachtung des Abs. 2 ergänzen. Bis dahin tritt für das ausscheidende Mitglied sein Stellvertreter ein.

§ 14

Sitzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Verbandsvorstand nach Bedarf, sowie dann, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Beschlußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn sein Vorsitzender, der Verbandsvorsteher und mindestens sechs Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit des Verbandsvorstandes kann binnen zweier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach § 15 Ziff. 10 und 11 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

(6) Der Verbandsvorsteher kann in geeigneten Fällen den Verbandsvorstand im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder oder ihre Vertreter der Vorlage zustimmen.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Der Beschlußfassung des Verbandsvorstandes unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter sowie für die Reihenfolge der Vertretung;
2. der Vorschlag für die Wahl des Verbandsvorstehers;
3. die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers;
4. die Berufung von Mitgliedern für die Organe der vom Verband errichteten Bankanstalt und der sonstigen Einrichtungen, an denen der Verband beteiligt ist, sowie die Benennung von Mitgliedern für solche Organe;
5. der Stellenplan;
6. die Anstellung der leitenden Beamten und Angestellten innerhalb des Stellenplanes; jedoch wird der Leiter der Prüfungsstelle durch den Verbandsvorsteher nach Anhörung des Verbandsvorstandes angestellt;
7. die Festsetzung und Einforderung der Einzelanteile am Stammkapital, die Herabsetzung und Auszahlung der Einzelanteile gemäß § 7 sowie die Festsetzung und Einforderung der einzelnen Anteile am Stammkapital und der zur Sicherheitsrücklage zu leistenden Beiträge in den Fällen des § 3 Abs. 5;
8. die Festsetzung der Umlageberechnung, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Stellungnahme zur Haushaltsrechnung und zum Prüfungsbericht sowie die Verwendung der Einnahmen nach § 21;

9. die Bestimmung des Abschlußprüfers für die Jahresrechnung;
10. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung usw. von Grundstücken, die den Zwecken des Verbandes dienen;
11. die Aufnahme von Darlehen;
12. der Erlaß einer Prüfungsordnung (§ 5 Ziff. 7);
13. der Erlaß einer Ordnung für die Zahlung von Tagelgeldern und Reisekosten;
14. die Regelung der Zeichnungsbefugnis;
15. die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes (§ 23);
16. alle sonstigen Angelegenheiten, die vom Verbandsvorsteher zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

(2) Der Vorsitzende ist gehalten, der Verbandsversammlung über Beschlüsse des Verbandsvorstandes auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 16

Ausschüsse

(1) Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die seiner Beschlußfassung unterliegen, aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden, ihnen widerprüflich bestimmte Aufgaben übertragen und ihr Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln. Er kann ferner zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse bilden, zu denen auch dem Vorstände und der Verbandsversammlung nicht angehörende Mitglieder berufen werden können.

(2) Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Verbandsvorstandes. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher können an den Sitzungen der Ausschüsse jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

§ 17

Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist zugleich Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Wenn er verhindert ist, wird er im Vorsitz der Verbandsversammlung durch einen von dieser gewählten Stellvertreter, im Vorsitz im Verbandsvorstand durch einen von diesem aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter in der jeweils festgesetzten Reihenfolge vertreten.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes nimmt seine Geschäfte ehrenamtlich wahr. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des Verbandsvorstandes von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 18

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher leitet den Geschäftsbetrieb und entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Er kann zu seiner eigenen Unterrichtung und als Berater an allen Vorstandssitzungen der Mitgliedsparkassen teilnehmen und das Wort ergreifen. Dabei kann er sich durch den Verbandsgeschäftsführer vertreten lassen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von 6 Jahren auf Vorschlag des Verbandsvorstandes von der Verbandsversammlung gewählt. Er ist im Hauptamt anzustellen. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beamten und Angestellten des Verbandes.

§ 19

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet die vom Verband ausgehenden Urkunden. Erklärungen, durch welche in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes vorbehalten sind (§§ 12 und 15), Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, müssen von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verbandsvorstandes mitgezeichnet werden.

(2) Für laufende Angelegenheiten kann der Vorstand ein besonderes Zeichnungsrecht erteilen.

§ 20

Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand einen Haushaltsplan und eine Berechnung für die etwa in dem kommenden Rechnungsjahre zu erhebende Umlage vor.

(2) Nach Abschluß des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich die vorgeschriebene Haushaltsrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf und läßt sie nach den bestehenden Vorschriften prüfen. Den Prüfungsbericht und den Jahresbericht legt er dem Verbandsvorstande vor.

(3) Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

§ 21

Gewinnausschüttung, Sicherheitsrücklage

(1) Von den dem Verbandsmitgliedern aus seinen Beteiligungen bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und bei sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts jährlich zufließenden Einnahmen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet; bis sie zehn v. H. des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresertrages zuzuführen.

(2) Aus dem verbleibenden Betrage werden etwaige von den Mitgliedern gemäß § 22 Abs. 2 aufgebraachte Beträge zurückerstattet und alsdann die Einzelanteile der Mitgliedsparkassen verzinst.

§ 22

Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) Der Verband kann einen nach Heranziehung der Sicherheitsrücklage verbleibende Fehlbetrag von den Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile einfordern. Soweit diese Einforderung unter Berücksichtigung früherer Einforderungen und etwaiger nach § 7 Abs. 4 anzurechnender Beträge, aber abzüglich etwaiger nach § 21 Abs. 2 zurückerstatteter Beträge die Höhe ihres Einzelanteils übersteigt, haften an Stelle der Sparkassen ihre Gewährträger. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitglieder in der gleichen Weise. Ob ein Betrag als uneinbringlich anzusehen ist, wird durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht wird in der Form zusammengesetzt, daß jede Partei einen Schiedsrichter bestellt und der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder können zur Deckung eines Fehlbetrages nach Abs. 2, der im laufenden Jahre oder innerhalb der fünf folgenden Jahre entsteht, insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für diesen Fehlbetrag in der Zeit vor ihrem Ausscheiden oder im Jahre ihres Ausscheidens liegt; ob und inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten im Schiedsverfahren nach §§ 1025 ff., ZPO, entschieden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften nur in dem Verhältnis ihres damaligen Einzelanteils zu dem im Jahre ihres Ausscheidens zuletzt vorhandenen Stammkapitals.

§ 23

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Liquidation werden aus dem verbleibenden Vermögen etwaige nach § 22 Abs. 2 aufgebraachte Beträge zurückerstattet, alsdann den Mitgliedsparkassen der Betrag ihrer Einzelanteile ausgezahlt. Der Rest ist zum Nutzen des Sparkassenwesens zu verwenden; über die Art der Verwendung beschließt der Verbandsvorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

§ 24

Inkrafttreten und Änderung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Satzung und alle Änderungen sind in dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(2) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und zwar mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung ab.

— MBl. NW. 1951 S. 30.

B. Finanzministerium

Durchführung des Dienstordnungsgesetzes

Erl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1950 —
II A — 2210 — 3502 — 50

Auf Grund der §§ 84, 85 des Dienstordnungsgesetzes (DOG) vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes bestimmt:

1. Dienstvorgesetzte im Sinne des § 11 DOG für alle Beamten Ihres Bankbezirks einschließlich der Leiter der Landeszentralbanknebenstellen sind die Ersten Vorstandsbeamten der selbständigen Zweiganstalten (Hauptstellen und Zweigstellen).

2. Höhere Dienstbehörde im Sinne der o. a. Bestimmung ist der Vorstand der Landeszentralbank.

3. Für die bei der Hauptverwaltung tätigen Beamten ist der Vorstand der Landeszentralbank entsprechend der Bestimmung des § 11 Abs. 3 Satz 2 DOG als Dienstbehörde zugleich höhere Dienstbehörde.

Den vorstehenden Erlaß bitte ich durch Rundverfügung den Beamten und Ruhestandsbeamten zur Kenntnis zu geben.

An die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Königsallee 2—4.

— MBl. NW. 1951 S. 38.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Anrechnung der Zeit der Nichtbeschäftigung auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Gem. RdErl. d. Finanz- u. d. Innenministers v. 8. 1. 1951 —
B 2115 — 12964 — IV — / — II D

I. Nach dem Beschluß des Kabinetts vom 4. August 1947 war die Zeit, in der der Beamte aus politischen Gründen keinen aktiven Dienst geleistet und demzufolge auch keine Dienstbezüge erhalten hat, weder auf das Besoldungsdienstalter noch als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen.

Der Beschluß vom 4. August 1947 ist durch den Beschluß des Kabinetts vom 4. Dezember 1950 aufgehoben worden. Gleichzeitig ist beschlossen worden,

die bisher auf Grund des Beschlusses vom 4. August 1947 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unberücksichtigt gebliebenen Nichtbeschäftigungszeiten vom Zeitpunkt der Wiederverwendung dieser Beamten ab wieder anzurechnen.

II. Daneben ist bestimmt worden, daß Zeiten der Nichtbeschäftigung, die von dem Beamten nicht zu vertreten sind (z. B. Zeiten des allgemeinen Stillstandes der Verwaltung, Zeiten der Kriegsgefangenschaft), auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen sind, und zwar bei den Landesbeamten

durch meinen — des Innenministers — Erl. vom 5. Januar 1948 — II C 1/5281/47 — (MBl. NW. S. 45) —

bei den Beamten der früheren Reichspolizei und bei den wiederbeschäftigten Flüchtlingsbeamten

durch meinen — des Innenministers — Erl. vom 21. Dezember 1948 — II D 1/5978/48 — (MBl. NW. 1949 S. 29).

Bei den wiederbeschäftigten Wehrmachtbeamten ist die Zeit der Dienstunterbrechung selbst in den Fällen außer Ansatz geblieben, in denen die Wehrmachtbeamtenzeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters als „gleich zu bewertende Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ gemäß Nr. 82 der Besoldungsvorschriften anerkannt worden ist.

Durch die Erste Sparverordnung und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen ist u. a. bestimmt:

(1) Die Beamten der Kategorie IV und V haben auch im Falle der Wiedereinstellung keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge vor dem 1. April 1949, soweit sie vor diesem Zeitpunkt nicht beschäftigt waren (vgl. § 8 Abs. 1 aaO.).

(2) Bei der Berechnung der Dienstbezüge sind die nach dem 31. Januar 1933 bis zur Einstellung der Amtstätigkeit zurückgelegten Dienstzeiten anzurechnen [vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 3 der 1. SpVO. zu (1) Abs. 3 Satz 2].

III. In Vollzug des Kabinettsbeschlusses vom 4. Dezember 1950 wird unter Aufhebung meiner — des Innenministers — Erlasse vom 5. Januar und 21. Dezember 1948 und in Ergänzung der Ziff. 3 Satz 3 der DB zu § 3 (1) der Ersten Sparverordnung zusammenfassend bestimmt:

A

1. Bei Landesbeamten werden Zeiten der Nichtbeschäftigung nach dem 8. Mai 1945 (oder nach dem vor dem 8. Mai 1945 liegenden Tage der Besetzung des Ortes seiner Dienststelle) auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

Ist der Beamte ohne vorherige Wiederaufnahme der unterbrochenen aktiven Dienstzeit auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen inzwischen in den Ruhestand getreten, so ist die Zeit bis zum Beginn der Zahlung von Versorgungsbezügen anzurechnen, langstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Landesbeamte im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Beamten, die am 8. Mai 1945 oder an dem früheren Tage der Besetzung bei einer Behörde oder einer Dienststelle mit Dienstsitz im jetzigen Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt waren. In Zweifelsfällen ist entscheidend, ob der Beamte einen Wiedereinstellungsanspruch nach der Ersten Sparverordnung hat (vgl. § 11 der 1. SpVO. und die DB dazu).

Nichtbeschäftigungszeiten werden nicht angerechnet, wenn

- a) der Beamte ohne Dienstbezüge auf seinen Antrag beurlaubt worden ist. In diesem Falle verleiht es bei der durch Nr. 45 der Besoldungsvorschriften getroffenen Regelung,
- b) ihre Anrechnung durch rechtskräftigen Kategorisierungsbescheid ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Abänderungen von rechtskräftigen Kategorisierungsbescheiden, die einen solchen Ausschluß enthalten, durch Entscheidungen im Zuge der periodischen Überprüfung bleiben unberücksichtigt.

2. Die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist von Amts wegen unverzüglich durchzuführen.

3. Die höheren Bezüge aus der Neufestsetzung der Dienstbezüge sind vom Zeitpunkt der Wiederbeschäftigung ab nachzuzahlen.

Nachzahlungen werden entsprechend § 8 der 1. SpVO. nicht geleistet für Zeiten, für die keine Dienstbezüge gezahlt worden sind. Diese Zeiten, für die keine Dienstbezüge gezahlt worden sind, werden bei der Bemessung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit mitgerechnet. Sie erhöhen zwar die Bezüge für diejenigen Zeitabschnitte, für die überhaupt Dienstbezüge gezahlt wurden, sie begründen aber keinen Zahlungsanspruch für die Vergangenheit.

Ist der Beamte ohne vorherige Wiederaufnahme des unterbrochenen aktiven Dienstes auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen inzwischen in den Ruhestand getreten, so sind die höheren Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt ab nachzuzahlen, von dem ab mit der Zahlung von Versorgungsbezügen begonnen worden ist. Sind Versorgungsbezüge mit Rückwirkung gezahlt worden, so wird von dem Zeitpunkt der Rückwirkung ab nachgezahlt.

4. Bei Beamten und Versorgungsempfängern, die einen Anspruch auf Nachzahlung haben und die gleichzeitig Rückzahlungen schulden (z. B. aus Vorschüssen oder aus überhöhten Dienst- oder Versorgungsbezügen), ist die Nachzahlung zur Tilgung der Rückzahlungsverpflichtung zu verwenden.

5. Die Nachzahlungen sind zu verrechnen

- a) für Dienstbezüge bei den Besoldungsfonds der gegenwärtigen Beschäftigungsbehörden oder bei zwischenzeitlichem Ausscheiden des Beamten (z. B. durch Zurruhesetzung, Verabschiedung, Ausscheiden auf Antrag) von der letzten Beschäftigungsbehörde
- b) für Versorgungsbezüge bei den Versorgungsfonds.

Zu a) und b): Soweit Haushaltsmittel überschritten werden, sind überplanmäßige Mittel zu beantragen.

6. Ziffer 1—5 gelten sinngemäß für die Berechnung des Diätendienstalters.

7. Für die Angestellten ergeht besondere Regelung.

B

1. Die Regelung unter „A“ gilt entsprechend

- a) für verdrängte Beamte,
 - b) für Beamte der früheren Reichspolizei,
 - c) für Beamte der früheren Wehrmacht,
- wenn sie im öffentlichen Dienst als Beamte wieder eingestellt worden sind oder werden.

2. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Regelungen, nach denen Versorgungsbezüge (Verdrängtenvorschüsse bei verdrängten Beamten, Vorschüsse auf Versorgungsbezüge bei Polizeibeamten) der in Ziffer 1 genannten Beamten aus ihrer früheren Beschäftigung — vorbehaltlich einer späteren anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung — nur auf der Grundlage der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten Dienstzeit und der zu diesem Zeitpunkt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnet werden.

3. Die entsprechende Anwendung der Regelung unter „A“ kommt daher nur zum Zuge

- a) bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Dienstbezüge aus der Wiederbeschäftigung,
- b) für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur bei den wiederbeschäftigten Flüchtlingsbeamten, die aus dieser Wiederbeschäftigung in den Ruhestand versetzt worden sind oder werden.

4. Die entsprechende Anwendung der Regelung unter „A“ hat unter Berücksichtigung der Behandlung der Landesbeamten nach den Vorschriften der Ersten Sparverordnung (Verabschiedung der nicht wieder eingestellten IVer zum 31. März 1949, Versorgungszahlung an nicht wieder eingestellte Ver) ferner zur Folge, daß bei den in Ziffer 1 genannten Beamten die Zeit der Nichtbeschäftigung längstens bis zum Inkrafttreten der Ersten Sparverordnung — d. h. bis zum 31. März 1949 einschließlich — gerechnet werden kann.

Für die in Ziffer 1 genannten Beamten, die nicht betroffen im Sinne der Entnazifizierungsvorschriften sind, gilt diese Beschränkung auf den 31. März 1949 nicht.

5. Bei den in Ziffer 1 genannten Beamten sind höhere Dienstbezüge vom Zeitpunkt der Wiedereinstellung als Beamter im öffentlichen Dienst zu zahlen.

— MBl. NW. 1951 S. 38.

E. Arbeitsministerium

Typenzulassung für Heißwasserspeicher

Mitt. d. Arbeitsministers v. 29. 12. 1950 —
III B 2 — 8532,1

Auf Ihren Antrag vom 27. September 1950 — o/St — werden auf Grund des Erlasses vom 8. August 1934 — IV 86 II/34 Rü (MBl. WA 1934 S. 293) die von Ihnen hergestellten gasbeheizten stehenden Heißwasserspeicher, Inhalt 100—1000 Liter, unter dem Zulassungszeichen

W 17

typenmäßig für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen. Der zuständige Technische Überwachungsverein Köln und entsprechend einem Beschluß des Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäß-Ausschusses (DDA) auch der Niederdruckdampfkessel-Ausschuß beim DDA haben den Antrag auf Grund der maßgebenden Erlasse geprüft und keine Bedenken erhoben. Die Bauartanerkennung knüpfte ich an nachstehende Bedingungen:

1. Die Heißwasserspeicher müssen den Bestimmungen der Erlasse vom 15. Februar 1928 — III 45/I G 558/28 (RABl. I S. 77) — und vom 21. Dezember 1928 — III 10307 II/I G 3067 (RABl. 1929 I S. 56) — entsprechen.

2. Die Heißwasserspeicher sind entsprechend den beigefügten Zeichnungen Nr. P 4098 und P 4098a zu bauen, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) Das zum Bau verwendete Flußstahlblech muß unter Zugrundelegung einer Berechnungsfestigkeit von 30 kg/mm² den zu stellenden Anforderungen genügen.

b) Die Schweißnähte sind sachgemäß und sorgfältig auszuführen und dürfen nicht unmittelbar im Flammenbereich der Gasbrenner liegen.

3. Jeder Heißwasserspeicher ist werksseitig einem Wasserdruckversuch mit dem 1,5fachen Betriebsdruck, mindestens jedoch 10 atü, zu unterziehen. Der Speicher darf hierbei weder undicht werden, noch bleibende Formänderungen aufweisen.

4. Die selbsttätige Einrichtung zur Absperrung des Gases muß spätestens bei einer Wassertemperatur von 90 Grad Celsius wirksam werden. An dem gemäß Erlaß vom 21. Dezember 1928 zulässigen Sicherheitsventil als zweite Sicherheitsvorrichtung ist eine ins Auge fallende Aufschrift etwa folgenden Inhalts anzubringen:

„Während der Heizzeit läuft Wasser aus dem Ventil, nicht absperren!“

Durch geeignete Einrichtungen ist ein unbefugtes Verstellen des Temperaturreglers und zusätzliche Belastung des Sicherheitsventils zu verhindern.

5. Für den Gas- und Wasseranschluß sowie für die Ableitung der Abgase sind die geltenden Sondervorschriften zu befolgen.

6. An jedem Heißwasserspeicher muß an sichtbarer Stelle ein Fabrikschild mit versenkt vernieteten Stiftschrauben befestigt sein, das mindestens die nachstehenden Angaben enthält:

- a) Zulassungszeichen W 17,
- b) die laufende Fabriknummer des Behälters, aus der das Herstellungsjahr ermittelt werden kann,
- c) den zulässigen Wasserleitungsdruck und
- d) die Größe des Speichers.

Auf den Nieten ist das Herstellerzeichen einzuschlagen.

7. Für die ausgeführten Speicher sind von Ihnen ggfs. serienweise Werksnachweise auszustellen und aufzubewahren, aus denen hervorgeht, daß

- a) die verwendeten Werkstoffe der obigen Ziffer 2a genügen,
- b) der Wasserdruckversuch entsprechend Ziffer 3 an jedem Speicher mit Erfolg vorgenommen worden ist,
- c) die Erfüllung der Ziffer 4 an jedem Speicher im Betrieb nachgeprüft worden ist.

8. Jedem Heißwasserspeicher ist eine Betriebsvorschrift beizufügen.

9. Der Technische Überwachungsverein Köln ist berechtigt, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, daß die Heißwasserspeicher der vorliegenden Bauartanerkennung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

Für diese Typenzulassung wird eine Verwaltungsgebühr von 50 DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Gebr. Fröling, Apparate und Maschinenbau, Bergisch-Gladbach, vom 27. September 1950.

— MBl. NW. 1951 S. 40.

Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 9. 1. 1951 —
IV A 1 — XXIV TA 16 —

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung der nachstehend aufgeführten Tarifverträge übertragen:

Die unter 1 bis 12 genannten Tarifvertragsparteien haben beantragt, die nachstehend bezeichneten Tarifverträge gemäß § 5 TVG für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. a) Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 8. Februar 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. Februar 1950,
- c) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,

d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

e) Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. Februar 1950,

f) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. Februar 1950,

g) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,

h) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen, Solingen, Luisenstr. 12, und

zu a—d: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Kruppstr. 30, und der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1 bzw. Bezirk Westfalen-Süd,

zu e—h: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Kruppstr. 30.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Solingen und unterer Rhein-Wupper-Kreis.

2. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,

b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,

d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet, Essen, Kettwiger Straße 36, und den unter 1a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Duisburg, Landkreise Dinslaken und Rees.

3. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 16. November 1950,

b) Vereinbarung zum Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 16. November 1950,

c) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 16. November 1950,

d) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 16. November 1950,

e) Vereinbarung zum Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 16. November 1950,

f) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 16. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln—Aachen—Bonn, Köln, Lindenstr. 20, und den unter 1 a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Köln, Aachen, Bonn, Beuel, die Orte Düren, Bad Godesberg, Porz und Gemeinde Rodenkirchen b. Köln, Landkreise Aachen, Bergheim, Bonn, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Schleiden und Siegburg.

4. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 13. November 1950,

b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 13. November 1950,

c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 13. November 1950,

d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 13. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Bergisches Land e. V., Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 15, und den unter 1 a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Wuppertal, die Städte bzw. Gemeinden Gruiten, Haan, Heiligenhaus, Langenberg, Mettmann, Neviges, Velbert und aus dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Gemeinde Wülfrath.

5. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach e. V., M.Gladbach, Neuhofstr. 37/39, und den unter 1 a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen, die Orte Grevenbroich und Wevelinghoven, im Landkreise Grevenbroich die Gemeinden bzw. Ämter Bedburdyk, Elfgen, Frimmersdorf, Garzweiler, Gustorf, Hemmerden, Hochneukirch, Hönningen, Jüchen, Kapellen, Kleinenbroich, Korschenbroich, Liedberg, Neukirchen, Neurath, Oekoven, Pesch, Wickrath, im Landkreis Kempen-Krefeld die Städte Dülken, Kaldenkirchen, Süchteln, und die Gemeinden bzw. Ämter Amern, Boisheim, Bracht, Brügggen, Breyell, Leuth, Neersen, Waldniel.

6. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 27. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 17. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 27. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärungen vom 17. November 1950,
- e) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 27. November 1950,

abgeschlossen zwischen dem Groß- und Außenhandelsverband Remscheid und Umgebung e. V., Remscheid, Gewerbeschulstr. 13, und den unter 1 a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Remscheid einschl. Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen, oberer Rhein-Wupper-Kreis, umfassend die Gebiete Wermelskirchen mit Dhünn und Dabringhausen, Hückeswagen, Radevormwald, Burg a. d. Wupper.

7. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ost-Westfalen-Lippe e. V., Bielefeld, Herforder Str. 28, und den unter 1 a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bielefeld, Herford, Landkreise Bielefeld, Herford, Minden, Lübbecke, Höxter, Paderborn, Büren, Warburg, Wiedenbrück, Halle, Detmold, Lemgo.

8. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, Münster (Westf.), Kanalstr. 34, und den unter 1 a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Münster, Rheine und Bocholt, Landkreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.

9. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte e. V., Dortmund, Märkische Str. 120, und den unter 1 a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Altena, Arnsberg, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Soest, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, Landkreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Soest, Unna.

10. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksstelle Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Hochstr. 68, und den unter 1 a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Gelsenkirchen.

11. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Vest-Recklinghausen, Recklinghausen, Kirchplatz 2a, und den unter 1 a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen, Landkreis Recklinghausen mit den Städten Haltern, Hertent und Westerholt, der Gemeinde Kirchhellen und den Ämtern Datteln, Haltern, Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop.

12. a) Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 13. Juli 1950,
- b) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 1. Dezember 1950,
- c) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 1. Dezember 1950,
- d) Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 13. Juli 1950,
- e) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 1. Dezember 1950,
- f) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 1. Dezember 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Siegen—Olpe—Wittgenstein, Siegen, Friedrichstr. 13, und den unter 1 a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Siegen, Landkreise Siegen, Olpe, Wittgenstein.

Einwendungen und sonstige Stellungnahmen können innerhalb von 14 Tagen bei dem Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landeshaus, Bergerallee, eingereicht werden.

Die Allgemeinverbindlichkeit der nachstehend aufgeführten Tarifverträge ist mit deren Ablauf am 30. September 1950 außer Kraft getreten. Im Tarifregister ist das Außerkrafttreten der Tarifverträge eingetragen.

1. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 13. September 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 27. Oktober 1949,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein e. V., (22a) Düsseldorf, Königsallee 64, und

zu a) der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30, und der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1,

zu b) der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Stadtkreis Neuß, Krefeld-Uerdingen, Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve, Moers linksrh.

2. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 22. September 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 3. November 1949

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet, Essen, Kettwiger Str. 36, und den unter 1 a—b genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Duisburg, Landkreise Dinslaken und Rees.

3. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 28. September 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 14. November 1949,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln—Aachen—Bonn, Köln, Lindenstr. 20, und den unter 1 a—b genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Köln, Aachen, Bonn, Beuel, die Orte Düren, Bad Godesberg, Porz und Gemeinde Rodenkirchen b. Köln, Landkreise Aachen, Bergheim, Bonn, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Schleiden und Siegkreis.

4. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 26. September 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 31. Oktober 1949,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte, Dortmund, Märkische Str. 120, und den unter 1 a—b genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Altena, Arnsberg, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Soest, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, Landkreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Soest, Unna.

5. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 5. Oktober 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 10. November 1949,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, Münster (Westf.), Kanalstr. 34, und den unter 1 a—b genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Münster, Rheine, Bocholt, Landkreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.

6. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 11. Oktober 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 11. November 1949,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ost-Westfalen-Lippe, Bielefeld, Herforder Str. 28, und den unter 1 a—b genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bielefeld, Herford, Landkreise Herford, Bielefeld, Minden, Lübbecke, Höxter, Paderborn, Büren, Warburg, Wiedenbrück, Halle, Detmold und Lemgo.

7. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 14. Oktober 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 5. November 1949,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung München-Gladbach e. V., M.Gladbach, Neuhofstr. 37/39, und den unter 1 a—b genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen, die Orte Grevenbroich und Wevelinghoven, im Landkreis Grevenbroich die Ämter bzw. Gemeinden Bedburdyk, Elfgin, Frimmersdorf, Garzweiler, Gustorf, Hemmerden, Hochneukirch, Höningen, Jüchen, Kapellen, Kleinenbroich, Korschenbroich, Liedberg, Neukirchen, Neurath, Oekoven, Pesch, Wickrath, im Landkreis Kempen-Krefeld die Städte Dülken, Kaldenkirchen, Süchteln und die Gemeinden bzw. Ämter Amern, Boisheim, Bracht, Brügggen, Breyell, Leuth, Neersen, Waldniel.

8. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 7. Oktober 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 5. November 1949,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Bergisches Land e. V., Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 15, und den unter 1 a—b genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Wuppertal, die Städte bzw. Gemeinden Gruitzen, Haan, Heiligenhaus, Langenberg, Mettmann, Neviges, Velbert und aus dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Gemeinde Wülfrath.

9. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 25. November 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 25. November 1949,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Vest-Recklinghausen, Recklinghausen, Kirchplatz 2a, und den unter 1 a—b genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen, Landkreis Recklinghausen mit den Städten Haltern, Herten und Westerholt, der Gemeinde Kirchhellen und den Ämtern Datteln, Haltern, Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop.

10. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 31. Oktober 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 13. Dezember 1949,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen, Gelsenkirchen, Gerichtsstr. 17, und den unter 1 a—b genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Gelsenkirchen.

11. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 15. Dezember 1949,

b) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. Dezember 1949,

abgeschlossen zwischen dem Groß- und Außenhandelsverband Remscheid und Umgebung e. V., Remscheid, Gewerbeschulstr. 13, und

- zu a) der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesverband Düsseldorf, Wallstr. 10, und der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1,
- zu b) der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund Landesverband, Düsseldorf, Wallstr. 10.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Remscheid einschließlich Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen, Oberer Rhein-Wupper-Kreis, umfassend die Gebiete Wermelskirchen mit Dhünn und Dabringhausen, Hückeswagen, Radevormwald, Burg a. d. Wupper.

— MBl. NW. 1951 S. 41.

F. Sozialministerium

Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen als Ersatz für gewährte Fürsorgeleistungen

RdErl. d. Sozialministers v. 3. 1. 1951 — III A 1/OF/60

Zur Beseitigung entstandener Zweifelsfragen wird vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszug auf folgendes hingewiesen.

Die Ansprüche von Fürsorgeverbänden gegen Versicherungsträger sind in den §§ 1531—1541 RVO geregelt. Nach § 1531 RVO hat eine Gemeinde oder ein Träger der öffentlichen Fürsorge, der nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit unterstützt hat, für die letzterer einen Anspruch nach der RVO hatte oder noch hat, einen Ersatzanspruch bis zur Höhe dieses Anspruchs nach den §§ 1532—1537 RVO.

Die Vorschrift des § 1531 RVO bestimmt den Umfang des Ersatzanspruchs des Fürsorgeträgers; der Ersatzanspruch ist auf die Unterstützungszeit begrenzt, während der ein Rentenanspruch bestand.

Zur Befriedigung dieses nach § 1531 RVO in seiner Höhe begrenzten Erstattungsanspruchs darf der Fürsorgeträger auf alle verfügbaren Rententeile ohne Einschränkung zugreifen. Das ergibt sich aus dem Fortfall des durch Verordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 229) aufgehobenen § 1535a RVO, wonach nur die Rentenraten in Anspruch genommen werden konnten, die auf die Unterstützungszeit entfielen. Die Folge des Wegfalls dieser Bestimmung ist, daß der Fürsorgeträger sich bis zur Befriedigung seines Ersatzanspruchs an alle verfügbaren, d. h. durch § 1535b RVO freigegebenen und noch nicht an den Leistungsberechtigten ausgezahlten Rententeile halten kann, gleichgültig, ob die Rententeile vor, während

oder nach der Unterstützung fällig geworden sind (Kommentar zur RVO, herausgegeben vom Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten, 1938, § 1535b RVO, Anm. 2; Krohn — Zschimmer — Knoll — Sauerborn, Handkommentar zur RVO, 1942, § 1535b Anm. 2; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1950, § 1535b RVO Anm. B I 3 b cc Abs. 4).

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 47.

Einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Untersuchung von Gegenproben

Mitt. d. Sozialministers v. 5. 1. 1951 — II B/1b — 61 — 3

Der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf hat Herrn Dr. B o r g g r e f e, Düsseldorf-Hafen, Holzstr. 13 — geprüfter Lebensmittelchemiker — auf Grund der Runderrlasse des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 10. August 1935 (MBl. i. V. S. 1086/90) und vom 28. März 1935 (MBl. i. V. S. 489) für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes in Verbindung mit Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) zugelassen.

Diese Zulassung, die jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden kann, gilt nur für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

— MBl. NW. 1951 S. 48.

Notiz

Betrifft: Erich-Günter Land.

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 1. 1951 — IV B — 698 — Tgb.-Nr. 3137/50

Der 51jährige Architekt Erich-Günter L a n d aus Duisburg hat sich seit 1946 wiederholt um Stadt- oder Kreisbauamtsstellen beworben. Bei diesen Bewerbungen hat er wissentlich falsche Angaben gemacht, sich insbesondere die Titel eines Dipl.-Ingenieurs, Regierungsbaumeisters a. D. und Städt. Oberbauamts a. D. fälschlich zugelegt. Er ist deshalb vom Landgericht in Duisburg bestraft worden. Die Staatshochbauämter und die Kommunalverwaltungen werden hierauf hingewiesen.

— MBl. NW. 1951 S. 48.